OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-301246/12/Zo/BHu**

Datum: **Linz, 22. Februar 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des D.C., vertreten durch Rechtsanwälte Dr. H., Dr. H., X, V., vom 25.8.2016, gegen das Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes des Bezirkes Vöcklabruck vom 28.7.2016, GZ: BHVBSanR-2016-220671/9-KIB, wegen einer Übertretung des ASVG in drei Fällen, in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19.1.2017 eingeschränkt auf die Strafhöhe

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird teilweise stattgegeben, die Geldstrafen werden auf jeweils 500 Euro pro Arbeitnehmer sowie die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 35 Stunden herabgesetzt.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf insgesamt 150 Euro, für das verwaltungsgerichtliche Verfahren sind keine Kosten zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er drei namentlich genannte Arbeitnehmer in der Zeit vom 14.3.2016 bis zum 22.3.2016 in A., X, bei denen es sich um in der Krankenversicherung (vollversicherte) pflichtversicherte Personen gehandelt hatte, als Bauhilfsarbeiter beschäftigt habe, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse zur Pflichtversicherung als vollversicherte Personen angemeldet worden seien. Er wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, die Beschäftigung vor Arbeitsantritt anzumelden, diese Meldung sei jedoch nicht erstattet worden.
Der Bf habe dadurch in allen drei Fällen eine Übertretung des § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 ASVG begangen, weshalb über ihn drei Geldstrafen in Höhe von jeweils 730 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils 49 Stunden) verhängt wurden. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 219 Euro verpflichtet.

I.2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf zusammengefasst geltend, dass die Behörde seinen Beweisanträgen nicht nachgekommen sei. Aus der Begründung des Straferkenntnisses lasse sich der festgestellte Sachverhalt nicht ausreichend entnehmen. Er habe im Verfahren vorgebracht, dass es sich bei den Personen, deren Beschäftigung ihm vorgeworfen wurde, um zwei Cousins sowie einen Schwager seiner Lebensgefährtin gehandelt habe. Diese sei ebenfalls zur Hälfte Eigentümerin des Wohnhauses, welches er gemeinsam mit ihr renoviert hätte. Die Verwandten seiner Lebensgefährtin hätten bei der Renovierung mitgeholfen, wofür sie lediglich Essen erhalten hatten und sie auch im Objekt übernachten konnten. Ansonsten sei die Mithilfe unentgeltlich gewesen, es habe sich daher lediglich um eine Hilfe im Verwandtenbereich gehandelt. Er habe diese Personen daher nicht bei der Krankenversicherung anmelden müssen.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde des D.C. samt bezughabenden Verwaltungsakt mit Schreiben vom 30.8.2016 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19.1.2017. An dieser haben der Bf und sein Rechtsvertreter sowie ein Vertreter der belangten Behörde und des Finanzamtes Gmunden-Vöcklabruck teilgenommen. Nach Befragung des Bf selbst sowie eines Zeugen der Finanzpolizei und Erörterung der Rechtslage hat der Bf seine

Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt. Der Schuldspruch der gegenständlichen Übertretungen ist damit in Rechtskraft erwachsen.

Der für die Strafbemessung relevante Sachverhalt stellt sich wie folgt dar:

Der Bf hat im Zeitraum von 14. bis 22.3.2016 die im Spruch angeführten r. Staatsbürger im Objekt X, A., im Rahmen der Renovierungsarbeiten eines Wohnhauses beschäftigt. Der Bf hat diesen Personen dafür Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung gestellt und auch die Fahrtkosten für die Anreise aus R. getragen. Ob er diesen Personen auch Geld für ihre Mithilfe bezahlt hat, konnte nicht bewiesen werden.

Der Bf ist einschlägig unbescholten und machte in der Verhandlung glaubwürdig geltend, dass er nicht gewusst hat, für diese Personen eine Versicherung abschließen zu müssen. Weiters hatte er unmittelbar nach der Kontrolle eine entsprechende Versicherung für diese Personen abgeschlossen. Er verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 1.450 Euro, hat keine Sorgepflichten und ist zur Hälfte Eigentümer eines Einfamilienhauses, wobei diesem Eigentum entsprechende Kreditverbindlichkeiten gegenüberstehen.

I.5. Darüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

I.5.1. Gemäß § 33 Abs. 1 ASVG haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (voll- und teilversichert) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen 7 Tage nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

§ 33 Abs. 2 lautet wie folgt:
Abs. 1 gilt für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a Pflichtversicherten mit der Maßgabe, dass die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten sind.

Gemäß § 111 Abs. 1 Z 1 handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet.

Gemäß § 111 Abs. 2 ASVG ist die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar

- mit Geldstrafe von 730 Euro bis zu 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 2.180 Euro bis zu 5.000 Euro,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen,
- sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 Euro herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

I.5.2. Die gesetzliche Mindeststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt daher pro Arbeitnehmer grundsätzlich 730 Euro. Der Bf hat glaubwürdig dargelegt, dass er lediglich aus Unwissenheit gehandelt hat und er der Meinung war, dass er Verwandte, welche nur gegen geringen Lohn (Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten) bei der Renovierung mithelfen, nicht anmelden muss. Es kann daher noch von geringfügigem Verschulden ausgegangen werden. Im Hinblick auf den relativ kurzen Beschäftigungszeitraum und das geringe Entgelt sind auch die Folgen der Übertretung unbedeutend, weshalb sich die Mindeststrafe gemäß § 111 Abs. 2 zweiter Satz ASVG auf 365 Euro reduziert. Unter Berücksichtigung dieser geringeren Mindeststrafe konnte die von der Behörde verhängte Geldstrafe herabgesetzt werden. Eine Herabsetzung auf 365 Euro schien jedoch nicht angemessen, weil der Bf die Personen nicht bloß für einen ganz kurzen Zeitraum beschäftigt hat. Bei Abwägung aller Umstände erscheint eine Geldstrafe in der Höhe von jeweils 500 Euro pro beschäftigter Person dem Unrechtsgehalt angemessen und auch ausreichend, um den Bf in Zukunft von weiteren derartigen Übertretungen abzuhalten. Die Strafe in dieser Höhe entspricht auch den vom Bf dargestellten finanziellen Verhältnissen und erscheint auch aus generalpräventiven Überlegungen in dieser Höhe erforderlich.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich gemäß § 64 VStG auf insgesamt 150 Euro, für das Beschwerdeverfahren sind gemäß § 52 VwGVG keine Kosten vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung bei Übertretungen des

ASVG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl